

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 veröffentlicht. Darin finden sich interessante Informationen zur internationalen Besteuerung aus Sicht der Schweiz und zur internationalen Amtshilfe. Nach einem Höchststand im Jahr 2016, in dem ca. 65 000 eingehende Fälle von Amtshilfe auf Ersuchen zu verzeichnen waren, haben sich diese Fälle im Jahr 2022 auf ca. 20 000 eingependelt. Im Gegenzug nahmen die ausgehenden Fälle zu und erreichten einen neuen Höchststand von ca. 230 000. Auch beim spontanen Informationsaustausch sind die ausgehenden Rulings deutlich höher als die eingehenden Rulings (394 zu 198). Der automatische Informationsaustausch hält sich fast die Waage (3 085 318 eingehend zu 3 435 344 ausgehend). Die ESTV tauschte mit 101 Partnerstaaten Informationen über Finanzkonten aus. Mit 74 Staaten fand ein gegenseitiger Austausch statt. Deutschland belegt dabei – sowohl was die ausgehenden als auch die eingehenden Informationen über Finanzkonten angeht – jeweils den ersten Platz unter den Ländern. 23,37% der ausgehenden und 30,92% der eingehenden Informationen über Finanzkonten betrafen Deutschland. Im Rahmen des Country-by-Country-Reporting verschickte die ESTV Berichte von 154 Konzernen für die Steuerperiode 2020 an 65 Partnerstaaten. Betroffen sind Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz ab 900 Mio. Franken. Die OECD-Mindeststeuer soll mit einer Verfassungsänderung umgesetzt werden. 2022 hat der Bundesrat dazu die Vernehmlassung durchgeführt und die Botschaft verabschiedet. Das Parlament hat die Verfassungsänderung Ende 2022 verabschiedet. Das schweizerische Volk wird im Juni 2023 darüber abstimmen. Bei Annahme kann der Bundesrat die Mindestbesteuerung mit einer Verordnung umsetzen (s. hierzu auch die Meldung auf S. 983, in diesem Heft).



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Ladepunkte für Elektrofahrzeuge – Bereitstellung von Vorrichtungen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen, Lieferung der erforderlichen Elektrizität sowie Leistung von technischer Unterstützung und von IT-Diensten – Einstufung als „Lieferung von Gegenständen“ oder „Dienstleistung“

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine komplexe einheitliche Leistung eine „Lieferung von Gegenständen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung darstellt, wenn sie sich zusammensetzt aus

- der Bereitstellung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge (einschließlich der Verbindung des Ladegeräts mit dem Betriebssystem des Fahrzeugs),
- der Übertragung von Elektrizität mit entsprechend angepassten Parametern an die Batterien des Elektrofahrzeugs,
- der notwendigen technischen Unterstützung für die betreffenden Nutzer und
- der Bereitstellung von IT-Anwendungen, die es dem betreffenden Nutzer ermöglichen, einen Anschluss zu reservieren, den Umsatzverlauf einzusehen und in einer elektronischen Geldbörse gespeicherte Guthaben zu erwerben und sie für die Bezahlung der Aufladungen zu verwenden.

EuGH, Urteil vom 20.4.2023 – C-282/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-982-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen bei Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn aus einer Tätigkeit in einem Drittstaat

Bezieht ein Steuerpflichtiger für eine Tätigkeit in einem Drittstaat steuerfreien Arbeitslohn, sind hiermit im Zusammenhang stehende Vorsorgeaufwendungen (im Streitfall Beiträge zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 1 EStG zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Berücksichtigung nicht als Sonderausgaben abziehbar. Das Verfassungsrecht verpflichtet den Gesetzgeber auch dann nicht, hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn im Tätigkeitsstaat keine steuerliche Entlastung für die Aufwendungen gewährt wird.

BFH, Urteil vom 14.12.2022 – X R 25/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-982-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

1. Kosten der Lebensführung i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG sind die Kosten des Haushalts und die sonstigen Lebenshaltungskosten im Haupthausstand.

2. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung darf nicht erkennbar unzureichend sein. Ob dies der Fall ist, bedarf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Eine bestimmte betragliche Grenze sieht das Gesetz nicht vor, ebenso wenig ist eine laufende Beteiligung erforderlich.

BFH, Urteil vom 12.1.2023 – VI R 39/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-982-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine inzidente Anfechtung einer Lohnsteuer-Anmeldung durch Anfechtung eines Lohnsteuer-Haftungsbescheids

Durch die Anfechtung eines Lohnsteuer-Haftungsbescheids werden nicht zugleich (inzident) auch die Lohnsteuer-Anmeldungen oder ein Bescheid über die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung der Lohnsteuer-Anmeldungen für die Anmeldezeiträume angefochten, in denen der Haftungstatbestand verwirklicht wurde.

BFH, Urteil vom 15.2.2023 – VI R 13/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-982-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nichtberücksichtigung „finaler“ ausländischer Betriebsstättenverluste

Der auf einem DBA (hier: DBA-Großbritannien 1964/1970) beruhende Ausschluss der Berücksichtigung von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte (sog. Symmetriethese) verstößt auch im Hinblick auf endgültige („finale“) Verluste nicht gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit (Anschluss an EuGH-Urteil W vom 22.09.2022 – C-538/20, EU:C:2022:717, DStR 2022, 1993; Bestätigung des Senatsurteils vom 22.02.2017 – I R 2/15, BFHE 257, 120, BStBl II 2017, 709).

BFH, Urteil vom 22.2.2023 – I R 35/22 (I R 32/18)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-982-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erweiterte Kürzung: Keine teleologische Reduktion im Fall von Sondervergütungen an nicht der Gewerbesteuer unterliegende Mitunternehmer

§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG ist auch dann anzuwenden, wenn der die Sondervergütung beziehende Gesellschafter nicht der Gewerbesteuer unterliegt.